

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

15. Dezember 1953

55/A

A n t r a g

der Abg. M a c h u n z e, Marianne P o l l a k und Genossen,
betreffend Novellierung des Journalistengesetzes vom 11. Februar 1920,
StGBI. Nr. 88, in der geltenden Fassung.

Die §§ 11 und 12 des Gesetzes vom 11. Februar 1920 über die Rechtsverhältnisse der Journalisten (Journalistengesetz) enthalten Bestimmungen über das Dienstverhältnis von Redakteuren im Falle des Wechsels der politischen Richtung eines Zeitungsunternehmens. Gemäss § 11 kann ein Redakteur im Falle des Wechsels der politischen Richtung einer Zeitungsunternehmung innerhalb eines Monats, nachdem er von dem Wechsel der politischen Richtung Kenntnis erlangt haben musste, seinen Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist lösen, wenn die Fortsetzung seiner Tätigkeit ohne Änderung seiner Gesinnung nicht zumutbar ist.

§ 12 bestimmt wörtlich:

" (1) Über die Frage, ob die Voraussetzungen für eine Auflösung im Sinne des § 11, Absatz 1, vorliegen, entscheidet ein fünfgliedriges Schiedsgericht, das aus je zwei von den beiden Streitparteien zu bestellenden Schiedsrichtern und einem von diesen vier Schiedsrichtern mit Stimmenmehrheit zu wählenden Obmann zusammengesetzt ist.

(2) Der Obmann muss Mitglied der Nationalversammlung sein. Kommt die Obmannwahl nicht zustande, so wird aus den Mitgliedern der Nationalversammlung durch den Präsidenten ein Obmann bestellt.

(3) Im übrigen finden die Vorschriften des vierten Abschnittes des sechsten Teiles der Zivilprozessordnung über das schiedsrichterliche Verfahren Anwendung. Findet das Schiedsgericht, dass die Behauptung des Redakteurs über den Wechsel der politischen Richtung wider besseres Wissen erhoben wurde, so kann es eine Miltwillensstrafe bis zum Betrage von zehntausend Kronen über ihn verhängen (§ 220 Z.P.O.)

(4) Das Gericht ist an die Entscheidung des Schiedsgerichtes gebunden."

Obwohl § 7 Abs. 1 des Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, BGBl. Nr. 2, betreffend den Übergang zur bundesstaatlichen Verfassung ausdrücklich bestimmt, dass an die Stelle der Nationalversammlung der Nationalrat zu treten habe und somit über die Zuständigkeit des Präsidenten des Nationalrates zur Ernennung eines Obmannes des Schiedsgerichtes gemäss § 12 Abs. 2 kaum rechtliche Zweifel bestehen können, erscheint es den gefertigten Abgeordneten doch notwendig, durch eine klarere Formulierung des für das

2. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 15. Dezember 1953

Österreichische Arbeitsrecht so wichtigen Journalistengesetzes den Wortlaut dieses Gesetzes der gegenwärtigen Rechtslage anzupassen.

In diesem Zusammenhang wäre gleichzeitig die Mutwillensstrafe gemäss § 12 Abs.3 den gegenwärtigen Währungsverhältnissen anzupassen.

Die gefertigten Abgeordneten stellen somit den

A n t r a g :

Der Nationalrat wolle beschliessen:

Bundesgesetz vom, betreffend Abänderung des Journalistengesetzes.

Artikel I.

Das Journalistengesetz, StGBI. Nr.88/1920 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr.295/1921, wird abgeändert wie folgt:

§ 12 Abs.2 und 3 haben zu lauten:

" (2) Der Obmann muss Mitglied des Nationalrates sein. Kommt die Obmannwahl nicht zustande, so wird aus den Mitgliedern des Nationalrates durch den Präsidenten ein Obmann bestellt.

(3) Im übrigen finden die Vorschriften des vierten Abschnittes des sechsten Teiles der Zivilprozessordnung über das schiedsrichterliche Verfahren Anwendung. Findet das Schiedsgericht, dass die Behauptung des Redakteurs über den Wechsel der politischen Richtung wider besseres Wissen erhoben wurde, so kann es eine Mutwillensstrafe bis zum Betrage von eintausen~~en~~ fünf hundert Schilling über ihn verhängen (§ 220 ZPO.)"

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz betraut.

In formeller Hinsicht wolle der Antrag dem Justizausschuss zugewiesen werden.